Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1814

17.11.1814 (No. 46)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-1015130</u>

wochentliche Anzeigen.

Donnerftag.

uf

1,0

Nº 46.

ben 17. Dovember, 1814.

Deffentliche Bekanntmachungen.

1) Do aus ben Artifeln 715. 716. in Berbindung mit dem gten Abschnitt bes 50aten Artifels bes Strof Gefegbaches 3meifel entftanden find, ob ein ju folge berfelben von bem Umte aufgenommener Angenschein über bie von einem Berbrechen juruds gebliebenen Spuren von dem Untersuchungs Richter, fofern es nur immer gefchehen fann, in jedem Falle fobald ale möglich wiederholet werden muffe, und ob ein Untersuchungs , Richter auch Die Befugnig habe , pi einem in folden Sallen aufzunehmenden Hugenfdein, wenn bas ju bemfelben Unlag gebende Ber; brechen nicht an bem Gerichtsorte felbft oder in ber Rahe biffelben fich ereignet bar, bas beyfommende Umt ju committeren, fo findet fich die Regierung ju ber Erflarung veranlaßt, bag ein gu Folge obers mahnter Urtifel bes Strafgefetbuches von dem Umte aufgenommener Augenschein über die von einem Bers bieden guruckgebliebenen Spuren von tem Unter: ludunge Richter nicht schlechterdings und in allen fällen wiederholet gu werden brauche, ba bas Umt in einem folchen Kall nicht als bloge Polizey : Bes borde und Polizen , Strafgewalt, fondern als gerichts liches Gulfeamt ben Berbrechen und Vergeben, jur Unterflügung der Strafgewalt in Ansehung eines vers fucten ober vollendeten Berbrechens ober Bergebens ju verfahren geeigner ift; woben es fich jedoch von leibst verftehet, bag wenn bem Untersuchungerichter von dem Sulfe, Umte ben beffen vorgenommenen Augenschein begangene Dangel bemerklich werben, alsbann bie Wiederholung beffelben abfeiten bes Uns ittsuchungerichtere nothwendig eintreten muffe.

Nicht minder ift auch der Untersuchungsrichter ers machtiget, wenn das ju dem Angenschein Anlag gebende Verbrechen oder Vergeben nicht an dem Ger ichts. Orte seibst oder in der Nahe deffelben sich trignet, jur Vornahme des Augenscheins das bens

fommenbe 2fmt ju committiren.

Oldenburg, aus der Regierung, ben 8. Novems ber, 1814.

v. Brandenftein. Leng. Deng. Runde. v. Grote.

Schorcht.

2) Da über die Statthaftigfeit der Theilnahme ber landgerichtlichen Behörden an der Ausübung der willführlichen Gerichtsbarkeit, so wie über die Art und Weise, von welchem der Amts: Officialen leste willige Berordnungen gultigerweise aufgenommen wert den können, Zweisel entstanden sind, welche zu versschiedenartigen Borfragen von Seiten der Aemter und Landgerichte Beranlassung gegeben haben, so siehung auf die Landesherrliche Berordnung vom 15. September 1814.

Die Vertheilung ber Geschäfte unter bie mit bem 1. October eintretenben Lanbesbehorden betref, fend, und beren S. 8.

auf die Beamten: Instruction S. 40. 43. auf die Regierunge: Verordnung vom 10. October 1814.

au erflaren, bag

1) testamentarische Dispositionen nur bann die Eigenschaft und Burkung einer öffentlichen Ure kunde haben, wenn sie von dem Amtmann und Amtsauditor zusammen aufgenommen worden sind, daß dagegen ein dergleichen nur von einem einzigen dieser Officialen aufgenommener Act nur als ein nach den Grundsähen der gemeinen Rechte zu beurtheilendes Privat Instrument gelten könne, weshalb den Partheyen, wenn der Amtmann und Amte Auditor zusammen zu instrumentiren behindert sind, unbenommen ist, sich entweder an ein benachbartes Amt, oder an

das Landgericht zu wenden, in welchem Fall es bes Beyraths oder der Mitwurfung bes competenten Amtmanns nicht bedarf, als nur in so fern nach S. 43. der Beamten, Instruction dessen Zuziehung und Unterschrift wegen des herrschaftlichen Interesses bey Strafe der Nichs tiakeit wesentlich erforderlich ist;

2) Die Landgerichte find durch bas Gefet anges wiesen, in Sachen der willführlichen Gerichts, barkeit ihre Burkfamkeit auf dringende Falle ju beschränken, und da sie nur subsidiarisch zus gelassen sind, so muffen fie, wo fein dringender Fall vorhanden ist, die Parthepen an das Amt verweisen, sonst aber die dringenden Umstände in den von ihnen aufzunehmenden Urkunden anführen;

3) In Rucfficht ber Errichtung von Teffamenten find biejenigen galle fur bringend gu halten, wo Umtmann und Umter Auditor gemeinschafte lich zu infirumentiren fich behindert sehen, und Gefahr bem Berguge obwaltet;

4) Für jeden Eingeseffenen oder auch nur zeitigen Einwohner eines Umtes, ift basjenige Umt, unter welchem er wohnet, oder sich aufhalt, die nachfie Behorde, und im Behinderungefall beffelben eines ber benachbarten Uemter.

Ieber Bennte ift befagt, eine Perfon, bie ben ihm einen Act ber willfuhrlichen Gerichts, barteit aufnehmen laffen will, damit juzulaffen, wenn fie auch nicht in seinem Difirict wohnet; er kann fie aber auch, wenn nicht Gefahr beym Berzuge ift, an ihren Beainten verweisen, ber allein verpflichtet ift, solche Acte für seine Eins geseffene aufzunehmen.

Oldenburg, aus der Regierung, ben 8. Novem: ber, 1814.

v. Brandenftein. Leng. Meng. Runde. v. Grote.

Schorcht.

3) In Beziehung auf die §6. 76. 77. und 78. ber neuen Vergantungsordnung vom 11. Oetober d. J. werden die im letteren S. erwähnten taxmäßigen Gebühren, welche dem Sportelnrendanten der Olden burgischen Canzley für die Besorgung der Proclas mate mit denselben portofrey zu übernehmen sind, auf 60 Grote Gold hierdurch bestimmt, wofür der Sportelnrendant die zweymalige Einrückung in die wöchentlichen Anzeigen zu besorgen und mit der taxmäßigen Insertionsgebühr zu bezahlen, imgleichen die Afstird und Zurücksendung des attestirten Prostland und die Publication in der hiesigen Kirche

ju veranftalten und bie gewöhnlichen Gebuhren bafur ju berichtigen hat.

Olbenburg, aus der Regierung, ben 12. Novem ber, 1814.

v. Brandenstein. Leng. Meng. Schloifer. Runde,

Schorcht.

4) Bu Ergangung einiger Lucken in der Spor, telntare der Obergerichte und Unterger richtlichen Collegten wird hierdurch bestimmt, daß zu berechnen ift

Randger, Justige. D.A.Ger.
a) Für das Decret des Judicii a
quo über die eingelegte Appelilation, sammt Aposteln, nach

ber Bestimmung Dr. 14. Dr. 11. Dr. 11.

b) Für den Relevanzbescheid des Judicii a quo, wodurch Ups pellations Processe zur weites ren Verhandlung erkannt wers'

den 126 226 326 Compulsoriales besonders nach N. 14. N. 11. N. 11. Kur compulsoriales arctiores

wird nichts berechnet.

o) Für einen R levanzbescheid, wodurch die Appellation ents weber abgeschlagen oder anger nommen und sofort abandernd erkannt wird, wie für einen Definitivbescheid, nach R. 13. N. 10. N. 10.

Das Rescript an das Judicium

- a quo nad) . 16. 12. 12. d) Remissoriales wie compul-
- soriales nach . 14. 11. 11. 11. (wenn nicht in dieser Form ein wahrer Nelevanzbeicheid enthalten) nach . 17. 13. 13.

t) Ben Mullitatebeschwerben wers ben bie Spocteln wie in Up

pellationefällen berechnet.

g) Eine Resolution . 48 de 1 200 1 200 24 %
fie mag abschlagend ober bewit.
ligend fevn.

h) Eine Notification wie ein ein faches Decret . . N.3. N.3. N.3.

i) Fur den Auftritt des Pupillen fchreibers 24 98 — für denselben im Deckfionster, min, die Galfte der Gerichts. gebuhr.

k) Ein gedrucktes Bollmachte, Formular jur Legitimation bes

Unwaldes . . 8 ge 12 ge 12 ge

Obenburg, aus der Regierung, den 14. Novems ber, 1814.

v. Grandenftein. Leng. Meng. Schloifer. Runde.

Schorcht.

5) In Beziehung auf ben S. 13. der Berordnung iber die Bertheilung der Geschäfte unter die hiefigen landesbehörden vom 15. September d. J. werden nunmehr aus der für die Herzogliche Militair. Coms misson ausgefertigten und unterm 15. October d. J. Landecherrlich approbirten Justruction diesenigen Artifel, welche deren Burfungefreis als Militair Justiz Behörde oder Militairs Gericht betreffen, hiemittelft öffentlich bekannt gemacht.

art. I.

Die Militair: Commiffion besteht unter bem Borfis eines Directors ous bem jedesmaligen Commandeur und Chef bes Militair, Corps und mehrerer Derfor nen vom Militait: und Civil Stande, welche bagu ernannt werden. Der jebesmalige Auditeur verfieht bin berfelben die Beschafte des Gecretairs, und in allen ben ihr vorfommenden Rechtes Sachen bie Stelle bes Actuartus, auch muß berfelbe, wenn Militair Personen ben ben Civilgerichten Rechtes Gaden auszuführen haben, die aus ihrem Berhalte mile als Militair Perfonen entftanten find, ober auf foldes Beziehung haben, nach dem Befinden und Auftrag ber Militair Commiffion, Deren Gerechtfai me vertreten und ausführen. Er beforgt alle Huss fertigungen in den von ber Militair Commission du verhandelnden Angelegenheiten, führt das Protocoll in deren Sigungen und bey ben Berhandlungen bes Relegesgerichts und bes Standrechte, und forgt für die Ordnung und Aufbewahrung der Militair , Regis ftratur.

2f rt. 2.

Die Jahl der Mitglieder der Militair, Commission ift unbestimmt, jedoch werden jederzeit, außer dem Director, wenigstens noch zwey Mitglieder aus dem Ewilstande dazu ernannt werden. In allen Fallen abet, wenn die Militair: Commission als Kriegsges richt die Strafgerichtsbarkeit über Militair: Personen wegen begangener Verbrechen, auf welche Degras dation oder Kassation ben Officiers, und Festungss ober Todes Strafe ben Officiers, Unterofficiers und

Gemeinen geseht ift, auszuüben hat, bestehet dieselbe, außer dem Director und dem Commandeur des Corps, noch aus vier andern Mitgliedern vom Civil: Stande, und es werden ihr daher in solchen Fällen, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht so groß ware, die sehlenden aus den Mitgliedern der höhern Serichts behörden, nach Höchster Bestimmung, zugeordner, welche dann ihren Sit unter den ordentlichen Mitgliedern nach ihrem Dienstalter nehmen, und in Betracht ihres als Richter geleisteten Diensteides, sur diesen Fall nicht erst besonders beeibigt werden durfen.

Der Regiments: Quartiermeister hat als solcher Sis in der Militairs Commission, jedoch bloß in Unsehung solcher Ungelegenheiten, die auf die Verspflegung des Corps Beziehung haben, ein votum consultativum.

I. Vorschriften für die Militair Commission als Militair, Justig, Behörde, oder Militair, Gericht.

21 r t. 5.

Bum Militair Stande find, in Rudficht auf den Gerichtoftand vor ber Militair: Commiffion, ju rechnen :

- a) das Contingent und die Dragoner, mit Einschluß der Beurlaubten, sowohl die Officiers, als die Unterossiciers und Gemeinen, imglet, chen beren Frauen, und noch unter ber vaters lichen Gewalt stehenden Kinder.
- b) Mus ber Land wehr: Die bey berfelben anger ftellten Officiers und Unterofficiers eben fo, wie bie jum Contingent gehorigen, mit ihren Rai millen; hingegen bie Bemeinen nur in Unfehung alles bisjenigen, mas anf ihren Dienft Begier hung hat, und außerdem ju der Beit, wenn bas Corps zusammengezogen ift, auch in Unfer hung folder perfonlichen Rlagen, Die feinen Aufschub leiben. Da indeg ber Candwehrpfliche tige feche Sahre gu dienen verbunden ift, fo hat das Civil: Gericht die gegen folche Landwehre pflichtige, welche fich nicht ben ihrem Corps jum activen Dienft befinden, ben ihm erhobenen Rlagen und von ihm wider fie gefällte Ertennte niffe, in fo ferne felbige auf ihre Personen Eine flug haben, ber Militair Commiffion au ihrer Dadricht mitzutheilen. Wenn aber bie Lands wehr im Felbe oder in ber Garnifon fteht, fo tritt fie in eben bas Berhaltnif, wie bas Cons tingent.
- 6) Die jum Land fiurm gehörigen Unterthanen fteben nur in Disciplin ; und Dienstfachen, wenn

fie wurflich unter den Waffen find, sonft aber in feiner andern Beziehung in ber Qualification bes Militairstandes.

d) Bon den Invaliden werden biejenigen, die noch zu gewissen Diensten verbunden sind, als Militair, Personen betrachtet, und in Ansehung des militairlichen Gerichtsftandes, wie das Constingent. hingegen können alle Invaliden, die in ihre Gemeinden entlassen sind, und bloß ein gewisses Monatsgeld als Pension genießen, auf diesen befreyeren Gerichtsstand keine Ansprüche machen.

21 t t. 6.

Der Gerichtsftand ber Militair: Commiffion in Beziehung auf Die Qualitat ber ben ihr anhangig zu machenben privatrechtlichen Sachen ift begrundet:

- a) in allen Sachen, die ben perfonlichen Stand ber nach S. 5. unter ihrer Gerichtsbarkeit ftebens ben Personen, und Personal: Riagen wider sels bige jum Segenstande haben. Erstrecken sich bergleichen Unsprüche über mehrere, unter wels chen sich auch Personen befinden, die nicht zum Militair: Stande gehören, so gehören dergleichen Sachen, worin Eivil und Militair: Personen zusammen und solidarisch als Bekiagte erscheit nen, zur Competenz der Civilgerichte, und zwar vor das gemeinschaftliche höhere Forum, die Justiz Canzley.
- b) Ift eine ber sub a. ermagnten Sachen ber sonders verwickelt, so bleibt es ber Militaite Commitson unbenommen, selbige an die bent fommende Civil Gerichtsbehörde gur Berhands lung ober Entscheidung abzugeben.
- e) Dagegen gehören alle Real und gemischte Riagen, sowohl Realklagen über bewegliches und unbewegliches Bermögen, als auch insbesondere alle Erbschaftsklagen, alle possessorische Klagen und actiones in rem scriptae vor das Civiligericht der belegenen Sache.
- d) Das Vormundschaftewesen über bie von Militair. Personen nachgelassenen Kinder bleibt ben ordentlichen Gerichten des Wahnorts berselben überlassen, jedoch nimmt die Militair. Commission die Berschtigung des am Orte des Stands quartiers besindlichen Mobiliar, Nachlasses verstorbener Militair Personen wahr, und übersantwortet den Ueverschuß dem vormundschaftslichen Gerichte oder den von demselben den Kinsbern bestellten Vormündern, ohne demnächstauf deren Administration einzutreten.

e) Die Wirtwen und Kinder verfiorbener Officiers ober anderer Militair : Personen ftehen nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Militaire Commission, sondern unter den ordenilichen Gu richten ihres Wohnorts.

Urt. 7.

Die Militair Commiffion ubt die Polizeplider, Correctionelle, und Eriminal, Gerichtsbarteit über die Militair; Personen, nach Anleitung der Kriege, Ar, tifel und ber besondern Borschrift wegen der Militair, Strafgerichtsbarteit, in folgender Maage aus:

- 1) Ein jedes Bergehen oder Berbrechen einer Mit litair: Person gehort vor die Militair. Commis fion, die Untersuchung besselben mag durch eine erhobene Klage oder durch eine angebrachte Du nunciation veranlaßt, eder ex officio vorgenom men werden.
- 2) Alle Disciplinar, und Dienst Bergehen, die nicht von dem Chef allein untersucht und abgu macht werden durfen, imgleichen alle andere Bergehen und Berbrechen der Militair Perso nen, die nicht an ein Kriegsgericht oder Stand recht gewiesen sind, und nach den Kriegs Art tikeln bestraft werden mussen, werden von der Militair Commission untersucht und entschieden.
- 3) In allen andern Bergehen und gemeinen Ber brechen der Militair Derfonen gehort bie Ben haftung des Thaters und die erfte Untersuchung por die Militair Comminion. Ergiebt fich bim aus, daß die begangene Dandlung einen fleden auf den Berbrecher werfe, ber mit feinem Stande als Militair : Person nicht verträglich ift. und ift bas Berbrechen fo weit erwiefen, daß ohngefahr ein halber Beweis gegen ben Thater vorhanden ift, fo erkennet bas Militain Bericht deffen Ausflogung aus dem Militain ftanbe, und übergiebt ihn ber orbentlichen Cott rectionellen . oder Criminal : Behorde gur weiten Untersuchung und Bestrafung. Die Aufflofung aus dem Militatrftande ift in Diefem Falle feint Strafe, fondern nur eine nothwendige Folge bis Fleckens, ben bie begangene That, ober bit bringende Berdacht berfelben, auf die Militalit Perfon geworfen hat, und feiner badurch im fandenen Unbrauchbarkeit jum Militairftande.
- 4) Wenn wegen eines begangenen Vergehens obn wegens eine Civile Person gegen eine Mill staire Person flagen will, oder umgekehrt, so muß in jedem Falle der Kläger seine Klage vor dem Foro des Beklagten anstellen. Ergieht Kann die Untersuchung, daß sowohl der Riggs in

als der Beflagte gefehlt habe, so erkennet bas Gericht, nach beendigter Untersuchung, über die Bestrafung seines Untergebenen, und communiteit die verhandelten Acten bem Gerichte des Rlagers, um auch diesen zur Strafe zu giehen.

3) Ift von einem gemeinen Berbrechen die Rede, an welchem Personen von benden Ständen Theil genommen zu haben beschuldigt werden, mithin eine Gesellschaft von Berbrechern vorhanden, die nicht süglich getrennt werden kann, so geshört desten Untersuchung vor die gemeinschafte liche höhere Behörde, die Justig Cangley, bis dahin, daß etwa aus derselben solche Resultate hervorgeben, die nach Dr. 3. die Ausstohung

ber Militair Perfon jur Folge haben.

6) hat eine Militair Perfon vor ihrem Eintritte in das Militair ein Bergeben oder Berbrechen begangen, und ift die Untersuchung barüber in bem Angenblice ihres Eintritts in ben Militaite fand bereits angefangen, fo wird folche von ber Beborde, welche fie angefangen bat, fort geführt, und das Erkenntnig der Deltrairbehorde jur Bollgiehung mitgetheilt, in fo ferne nicht bas Berbrechen bie Musftogung aus bem Dili: tairftande ohnehin jur Folge hat. War aber die Untersuchung noch nicht angefangen, als ber Thater in ben Dilitairftand trat, fo wird folche mar in bem foro delicti commissi eingelettet und bis jum Ertenneniß durchgeführt, bann aber die Bestrafung des Thaters, wenn nicht die Ausstogung aus dem Militairstande eine Kolge ber That ift, von bem Militairgerichte erfannt und vollzogen.

7) Ueber bie Privat : Satisfaction des Beleibigten ober Beschädigten entscheibet allemal biejenige Beforde, welche nach obigen Bestimmungen über die Bestrafung bes Thaters ju erkennen

hat.

8) In allen Fallen, in welchen die Gerichtsbarfeit ber Militairbet,orde in Straffachen begrundet ift, hat diefelbe die für sie erlassenen besondern Borschriften wegen ber Militair, Strafgerichts, barfeit ju befolgen.

2f r t. 8.

In allen, sowohl privatrechtlichen als Straffachen, welche vor bas Militairgericht gehoren, ist bas Vern schren berselben summarisch, und es wird ber Regel nach alles munblich zu Protocoll verhandelt, und fin Anwald zugelassen, in so ferne nicht wegen Bichtigkeit ber Sache bas Militairgericht eine schriste ihr Verhandlung, auf Ansuchen, für zutässig ers

fennt. Das gange Verfahren geschieht ohne Gerichter fosten, und ift vom Gebrauch des Stempelpapters erinitr.

In leichten Disciplinar: Injurien: und anberne Sachen von geringer Erheblichkeite geschieht die Jussstruction der Sache von einem Mitgliede der Militaire Commission (im Felde von einem Officier) und dem Auditeur, und die aufgenommenen Protocolle werden demnächst der versammelten Commission zur Entscheit dung vorgelegt. Wichtigere Sachen hingegen instruire die Commission selbst, läße demnächst von dem Auditeur eine schriftliche Melation ausarbeiten, und fällt darnach das Urtheil. In Sachen von großer Wichstigkeit, & B. welche Festungs: oder Todesstrase nach sichen können, wird ein Mitglied der Militaire Commission vom Civistande zum Correserenten ers nannt, und von sämtlichen Mitgliedern schriftlich votire.

lleber bas Berfahren vor bem Rriegegerichte und vor bem Standrecht enthalt die Borichrift wegen ber Militair, Strafgerichtebarfeit die besondern Bestime mungen.

21 r t. 9.

Benn eine Militair : Perfon mit Tobe abgeht, fo wird, auf Berfügung des Commandeurs, beffen an bem Orte des Standquartiers befindlicher Dachlag fofort burch einen Officier und ben Auditeur unter Siegel genommen und barüber ein Inventarium ers richtet, auch wenn die Erben nicht befannt und gur Stelle find, eine andere Militair, Perfon von dem Grade des Berftorbenen jum Curator des Dachlafe fee ermablet, und von der Militair : Commiffion, wenn diefe mit ter Bahl gufrieden ift, beftatiget und verpflichtet. Das Gefcaft Diefes Euratore ber ichrante fich auf die Beforgung der Brendigung und auf die Sorgfalt fur die Aufbewahrung bes Mobiliars Dachlaffes. Bugleich muß ber Mubireur, wenn der Berftorbene Rinder hinterlaffen h , ben Todesfall bem Gerichte bes Bohnorts berfelben anzeigen, das mit biefes für ihre Bevormundung Gorge tragen tonne. Die Militair , Commiffion erlaft demnachft Proclamata und bestimmt einen Ungabetermin für Diejenigen, welche an den Berfforbenen perfonliche Unfprüche haben modten, und forgt, foweit der unter thre Bewahrfam genommene Nachlag beffelben bine reicht, für ihre Befriedigung. Sind Die Erben Des Berfforbenen unbefannt, ober außerhalb Landes, fo werden in ben gu erlaffenden Proclamaten auch biefe aufgefordert, ihre Unfpruche ben bem Civilgerichte bes Standquartier : Orts anzugeben, an welches beme nachft bie Daffe, wenn juvor bie perjonlichen Schult

Ben des Berfforbenen vor der Militair Commiffion liquibirr und berichtigt find, jur weitern rechtlichen Berfügung abzugeben ift.

Ift der vorhandene, unter Gewahrsam der Millitett. Commission besindliche Nachlaß des Verstorber nen nicht hinreichend, um alle barauf haftende Forzberungen zu berichtigen, so werden davon zuerst die Ansprüche der Militair. Casse oder des Compagnies Chefs nach vorgängiger Liquidation befriedigt, und über den Nest ein Distributionsbescheid, nach den Grundsäßen der hiesigen Concurs. Ordnung, publicitt, nach welchen, someit der Nachlaß reicht, die Glaus biger ihre Befriedigung erhalten.

21 r t. 10.

In allen zur Cognition ber Militair: Commission gehörigen Rechtsfachen verfahrt und entscheibet seis bige zunächst nach ben Krieges Artikeln, und, wo diese nicht bestimmen, nach bem im Herzogthum Oldenburg geltenden gemeinen Civil: und Eriminals Rechte. Die persönlichen Berhaltnisse ber Militairs Personen, als Ehegatten, mit allen sich darauf bezies benden Rechten und Pflichten, auch in Unsehung des Bermögens, werden nach eben den Rechten, wie bey den hiesigen Landesherrlichen Bedienten beurtheilt, wenn die Heyrath nach dem Eintritt bes Mannes in den Militairstand geschlossen ift, im entgegengeseht ten Falle aber nach den Rechten des Orts, an wells chem die Ehe vollzogen worden ift.

Die aus den personlichen Verhaltniffen der Millitair Personen, als Chegatten, entspringenden Rlaigen gehören vor die Militair Commission in eben der Maage, wie sie unter Civil Personen vor die Civilgerichte gehören.

art. II.

Als Rechte me tel wider die Erkenntniffe ber Dis litale i Commission findet

- a) in blogen Disciplinarsachen beren feines Statt, eben so wenig wider alle diejenigen Erkenntniffe, welche von einem Standrechte gefället find;
- b) dagegen wird in privatrechtlichen Sachen die Appellation an die Justiz Canzley, und in Corrrectionellen und Eriminalsachen, die sich zum Erkenntnis ber Militair : Commission eignen, die Berufung an die Justiz : Canzley als Revissionsgericht zugelassen. Die Einlegung und weistere Aussuhrung dieser Rechtsmittel ist an eben die Regeln gebunden, nach welchen solche bey den ordentlichen Gerichten geschieht.

Olbenburg, aus der Regierung, ben 10. Movem ber, 1814.

v. Brandenstein. Leng. Meng. Runde. Schloifn.

Schorcht.

6) In Rolge ber unter bem 15. Darg aus ber provisoriichen Regierungs : Commission erlaffenen Auf forderung find 36 Ungaben uber das von den enti flohenen Officialen des Frangofischen Souvernements gurudgelaffene Eigenthum gemacht worden, woben, nachdem unterdeffen der Friede gefchloffen, nur noch ber 3med vor Augen behalten werden fann, das benjenigen biefigen Unterthanen, welche Forberungen an jene Officialen haben, ein rechtlicher Deg eröffnet werde, fich zu ihrer Befriedigung an den Rachlas berfelben ju halten. Bu bem Ende find biefe am gaben mit einer Defignation in ber Regiffratur bet Justizcanzley zu Oldenburg niedergelegt, wo fie gegen die bestimmte Gebuhr pro comm. actorum von Jedem, bem baran gelegen, eingefehen werben fom nen. Gofern nun nicht der Eigenthumer felbft ober ein Gevollmachtigter beffelben burch Huenahme eines gerichtlichen Proclama Jedem die Doglichfeit eroff net, wegen feiner Unfpruche bie nothigen Giden heitemittel ju ergreifen, wird allen Inhabern bit angegebenen Sachen hiedurch ben eigener Berant wortlichkeit unterjagt, bis jum Ende Januars funf tigen Jahrs diefelben den auswärtigen Gigenthumm verabfolgen zu laffen, damit diejenigen, welche recht liche Unipruche baran haben, unterbeffen ben bem benfommenden Umte oder Landgerichte, in beffen Bi girt fich die Gachen befinden, Gicherungsantragt b thun und ihre Unfpruche weiter gegen die 26min ben verfolgen fonnen, welchen bann, fofern fie til nen Gevollmächtigten constituirt haben, ein Entatt gu beftellen ift. Dach Ablauf jenes Termine fin i zwar diefe Unfpruche feinesweges erlofchen, es fiell a aber der Berabfolgung des nachgelaffenen Print f Eigenthums an die auswartigen Eigenthumer, fern es nicht mit Arreft befrickt ift ober befirid 3 wird, nichts weiter im Wege, und es hat fich ! Jeder felbft bengumeffen, wenn er die Gidetfill außer Micht gelaffen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 14. Nobim ber, 1814.

v. Brandenstein. Leng. Meng. Schloifer. Rund in

Shorat W

- 7) Es sind die Erben der verstorbenen Wittwe des weil. Gastwirth Johann Hinrich Losche zu Oldens durg gesonnen, das zu der Erbschaftsmasse gehörige, von der weyl. Erbiasserin bewohnte, an der Baumgartenstraße zu Oldenburg zwischen den Häusern der Wittwe Wilhelmi und der Wittwe Schult belegene halbe dürgerliche Haus am 10. Januar 1815., Nacht mittags 3 Uhr, in dem Sterbehause öffentlich meiste bietend verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 29. Deember 1814. behm hiesigen Stadtgerichte.
- 8) Der Kaufmann Ludwig Meiners zu Oldenburg fi gewillet, sein an der Langenstraße in Oldenburg wischen den Haufern des weyl. Rathsverwandten Schröder und der Wittme Pophanken belegene Wohn haus nehst Stall am 9. Januar 1815. Bormittags 10 Uhr, im Hause des Gastwirths Mever am Markte öffintlich meistbietend verkaufen, oder falls nicht hin länglich geboten wird, verheuern zu lassen. Die Angabe ist den 29. December 1814. beym hiesigen Stadtgerichte.
- 9) Bepl. Johann Conrad Burdemann zum Ever; fen Kinder Bormunder, Gilett Gerhard Uhlhorn zu Bloh und Dierck Hinrich Wiechmann zum Eversten, sind gewillet, ihrer Pupillen Grundstücke, als 1) die von Anton Kipken jeht bewohnte, zum Eversten bei legene Stelle; 2) eine Wid, der Nteder Sohe genannt; 3) die logenannte Kuhlmanns Weide; 4) die logenannte Ostmanns Beide, von Maptag 1815. an auf einige Jahre am 24. November 1814., Nachmittags 2 Uhr, in dem Wirthshause zur Tapkenburg iffentlich meistbietend verheuern zu lassen.
- 10) Auf Ansuchen bes Rausmanns Johann Frier brich hergens zu Atens werden alle tiejenigen, so m ben gedachten Johann Kriedrich Hergens, so wie an bessen Baters went. Johann Harm Hergens Nach; list aus irgend einem Grunde Ansprücke und Forztrungen zu haben vermennen, hiedurch convocirt und verabladet, solche am 23. December 1814. beym Hengel. Ovelgennischen Landgerichte bey Strafe entigen Sinschilchweigens anzugeben und zu bescheinigen. Ingleich wird zu Anhörung des Präclusse Bescheides der Lermin auf den 14. Januar 1815. angesetzt.
- 11) Wenn die Beneficial Erben der verstorbenen Canzley: Assession Dulling in Deichhorst, der Abvorct E. A. Bulling in Delmenhorst Namens seiner Ehefrau Elise Marianne, ferner als Vormund seines minorennen Schwagers Heinrich Ahrens, gegenwärtig in Herzoglich Didenburgischen Diensten, endlich als Devollmächtigter seiner Schwäger, Gerhard Ahrens und Ludwig Hagemann, Deconomen auf Steinwehr

in Holftein, so wie auch fur ben Umtmann &. F. Bulling au Burhave, als Mitvormund des gedachten Pupillen, gesonnen find, die jum Nachlasse der vers storbenen Canzley: Affessorin Bulling in Drichhorst gehörigen Mobiliaressecten am 21. November d. J., Morgens 9 Uhr, in dem Hause des Herrn Canzley: Affessor Bulling zur Deichhorst öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, so wird selches hiedurch von Gierichtewegen bekannt gemacht.

Decretum Delmenhorst im Landgerichte, ben 11. November, 1814. Siegen.

12) Bann Borchert Bulling, Wirth ju hunter brügge, um die Convocation oller berjenigen Glaubit ger gerichtlich nachgefuste hat, die an den Convocan; ten als Nießbräucher ber Fodenschen Stätte zu Reus entoop Ansprüche irgend einer Art zu haben vert meinen, und die gebetene Convocation erfannt ift, so werden sämtliche genannte Gläubiger hiermittelst von Gerichtewegen aufgefordert, ihre Forderungen auf den 15. December b. J. sub poena praeclusi et silentii ben hiesigem Landgerichte gehörig anzus geben.

Delmenhorft, aus dem Landgerichte, ben 26. Der tober, 1814. Stegen.

13) Es wird hiemit befannt gemacht, daß der Rupferschmidt Levie Zimmermann in Barel und beffen Chefrau, geborne Renten, gerichtliche Erlaubnig ers halten haben, das Rentenfche, am Saberfamp in Barel belegene Saus mit Garten, Brunnen und Begrabnifftellen offentlich an Die Deiftbietenden vers faufen zu laffen. Liebhaber wollen fich baber am 28. December b. J. dafelbft einfinden, die Beding gungen vernehmen und ben Bertauf gewärtigen. Bugleich haben alle diejenigen, bie wider den Berfauf etwas einwenden, ober an gedachte Grunbficfe Fors derung und Unfpruch machen ju tonnen vermennen. folches, unter Unfuhrung ber vermenntlichen Bereche tigungegrunde und ber etwaigen Beweismittel ber felben, am 14. December b. J. ben Grrafe emigen Stillichmeigens hiefelbit gehorig anzuzeigen.

Decretum Neuenburg in Judicio, ben 20. Der

tober, 1814.

Als mit ber Jufilgoffege des Ainte Baret einfte weilen beauftragt. v. Duck.

14) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bevollmächtigte der Frau Doctorin Hartwig, Rauf, mann Christian Diedrich Onnken in Barel, gericht liche Erlaubniß erhalten hat, das Hartwigsche, in Barel an der Reninstraße belegene Wohnhaus wit Uns und Zubehörungen, auch verschiedene Mobilien

und Moventien, difentlich an die Meisibietenden versfaufen zu lassen. Liebhaber wosen sich baher am 29. December b. J. baselbst einfinden, die Beding gungen vernehmen und den Verkauf gewärtigen. Zus gleich haben alle diejenigen, die wider den Verkauf etwas einwenden oder an gedachte Grundstüte Forsberung und Anspruch machen zu können vermennen, solches, unter Anschrung der vermeyntlichen Verechtigungsgründe und der etwaigen Beweismittel der selben, am 14. December d. J. bey Strase ewigen Stillschweigens bieselbst gehörig anzuzeigen.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 19. Der

tober, 1814.

Als mit ber Juftigpflege des Umte Barel einfts weilen beauftragt. v. Dud.

15) In Untersuchungssachen wider ben Polizeydiener Lübbers in Oldenburg und Johann Roben in Nordloh — Veruntrenung bey einer Saiste von Waisen ber treffend — werden die Eigenthümer des saistren Waisens hiedurch aufgefordert, ihre Unsprücke davon binnen 2 Monaten und spätestens die zu Ende dieses Jahres mittelst Darlegung der gehörigen Papiere und Documente bey Verlust berselben geltend zu machen.

Decretum Neuenburg in Judicio, ben 2. Mo,

vember, 1814.

hiefelbft. Dibenburgifches Landgericht v. Duck.

16) Wenn ber Stadtschutting und die Rathebude Offern 1815. aus der Pacht fallen, so ift Termin jur anderweiten Verpachtung auf den 1. December b. J. angesett. Liebhaber tonnen fich alsdann Mors gens 11 Uhr auf bem Rathhause allhier einfinden.

Oldenburg, vom Rathhaufe, ben 15. Nov. 1814. Burgermeifter und Nath hiefelbft.

17) Wenn von dem Aufseher bes Steinweges jeni seits ber blauen haus Brude angezeigt worden, daß eine Reparation dieses Beges ersorderlich sen, so werden die dazu Verpflichteten hiedurch aufgesordert, ihre resp. Pfander spätestens gegen Ausgang dieses Monats in gehörigen Stand zu legen, unter der Verwarnung, daß midrigenfalls bep der alsdann vors zunehmenden Schauung sofort zur Ausdingung auf Kosten des Berhommenden solle geschritten werden.

Didenburg, vom Rathhaufe, den 15. Nov. 1814. Burgermeifter und Rath hiefelbft.

18) Wenn in Semäsheit Rescriptes herzogliche Regierung ber ehemals gebrauchlich gewesene Stempel ber Spielkarten wieder angeordner worden, und in dieser Rucksicht alle vorher bestandene Versügungen wieder in Kraft treten, so wird dies den Beytom menden zur Nachricht und Nachachtung, ben Ben meidung der gesehlichen Strafen, und daß dem Rausmann Tappenbeck hieselbst die Kartenstempelung übertragen worden, hiemit bekannt gemacht.

Oldenburg, vom Rathhanfe, ben 14. Nov. 1814. Burgermeifler und Rath fiefelbft.

19) Wenn missalig bemerkt worben, daß verschiedene Einwohner, nachdem ihre Einquartirung sie verlassen, nicht verordnetermaßen dies dem Rottmet ster ihres Districts anzeigen, so wird diese Berbind lichkeit hiemit nochmass in Erinnerung gebracht, und dugleich auf die Unterlassung eine Brüche von 36 Gr. gesetzt, die unabbittlich sofort beygetrieben werden wird.

Oldenburg, vom Rothhaufe, den 15. Nov 1814. Burgermeifter und Rath hiefelbft.

20) Da am 19. b. M. eine Umquartitung bis hiefigen Herzoglichen Militairs Statt findet, so wird hieburch angezeigt, daß von diesem Tage an die vollen Häuser mit 2 Mann und die bis jest nicht belegt gewesenen kleinern Häuser nach Proportion, auf 4 Wochen belegt werden sollen, diejenigen halben und viertel Häuser aber, die jest belegt sind, werden dann verschont bleiben.

Alle, welche ihre Eingnartirung nicht felbst int haus nehmen, und dieselbe ben andern Leuten im terbringen, wird hiedurch jur Nachricht mitgetheit, bas der Chef des hiesigen Corps bereits die Bitt fügung getroffen hat, daß jedes Militair nach bim anzuweisenden Quartier gutwillig sich verfügen wird, die Einwohner aber für angemessene und in dim Compagnie, Districte belegene Logis sorgen muffen.

Oldenburg, vom Nathhaufe, den 14. Nov. 1814 Burgermeister und Rath hiefelbst.

21) Um Dienstage ben 22. b. M., Mittage 12 Uhr, follen auf hiesigem Umte die Materialien und Arbeiten behuf neuer Bebohlung und Reparation ber Altonaer Muhlenbrude Herrschaftlichen Untheils ih fentlich mindeffordernd verdungen werden.

Amt Wildeshausen, den 14. November, 1814- Steche.

(Sieben eine Beplage.)

Beplagezu Nr. 46. der Oldenburg. wochentl. Anzeigen vom 17. Novemb., 1814.

Beforberungen.

Geine Bergogliche Durchlaucht haben gnabigst ges inher, folgende Befbederungen und Ernennungen gu verfügen:

I. Bey bem Regierungei Collegium.

Im Regierungs : Copiffen Quathamer jum Regis frator und Sporteln : Rendanten.

Din Regierungscopiiften Janfen gum erften Copiiften. Din Schreiber Pestrup jum zweyten Regierunges Copiiften.

Om Cammer Dedellen Elte gu Jever gnm gwepten Pedellen.

II. Ben bem Oberappellations, Gerichte.

Im Sporteln : Rendanten Bardemann jum Sport tein Rendanten und Regiftrator.

Den Landgerichts, Copiffen v. d. Lippe gum erften

Den Schreiber p. Lindern jum zwenten Copiffen.

III. Ben ber Juftig : Cangley.

Den Pupillenschreiber Steenken jum Pupillenschreiber. Den Regierungs : Copiiften Schleucher jum erften Copiiften.

Den Regierungs : Copiffen Befterholt jum zweyten Copiffen.

Den Canglephoten Bechlop jum erften Pedellen. Den Suiffer Detfen jun. jum zweyten Debellen.

IV. Ben bem Confiftortum und Generals Directorium bes Armenwefens.

Den Abvocaten Janfen jum Secretair.

Wen ber Commission zur Wahrnehe mung der romischer satholische geistlichen Angelegenheiten.

Den Friedensrichter Plate als Cangley Affeffor und Abvocaten piarum causarum; verfiehet zugleich bas Secretariat.

VI. Ben ber Cammer.

Im Cammercopiffen Friederichs jum Cammerboten. Den Cammerboten Burmefter jum zwepten Cammer, boten.

VII. Bey bem Landgerichte gu Ovelgenne.

Im Regierunge Copiffen Frifius jum Regiftrator und Sportein . Mendanten.

Den Regierungs : Copiiften Drees jum Pupillenschreis

Den Landgerichts : Copiffen Bunnies jum erfen Copiffen.

Den Landgerichts . Copiffen Summe jum zwepten Copiffen.

Den Suiffier Binter jum Landgerichte : Debellen.

VIII. Bey bem Canbgerichte gu Meuenburg.

Den Sportein : Mendanten Frerichs jum Registrator und Sportein : Rendanten.

Den Laubgerichts : Copiffen Schmebes jum erften.

Den Landgerichtes Copliften Beinemeyer jum zwepten Copliften.

IX. Bey bem Landgerichte gu Cloppen, burg.

Den Schreiber Schmedding jum erften Copiffen.

Den Copiffen Saller jum gwenten Copiffen.

Den Pedellen Bolte jum Dedellen.

X. Bey bem Landgerichte ju Bechta.

Den Schreiber Efcher jum erften Copiiften.

Den fubstituirren Amteschreiber Buffe jum zwepten Copiiften.

Den Einwohner Benedick jum Debellen.

XI. Ben bem Landgerichte ju Jever.

Un die Stelle bes mit Tode abgegangenen erften Landgerichts Copiffen Secht, den zweyten Lande gerichts Capliften Reling.

Den Greffier Lummen jum zweyten Copliften.

XII. Bey den Zemtern in dem Bergog:

Den Canbibaten juris Rohnen jum Amte, Auditer

Den Greffier Bierichs jum Amts, Aubitor ju 3mis

Den Greffier Tappenbeck gum Amts , Auditor gu Raftebe.

Den Candidaten juris von Rettler jum Umte: Auditor

Den Candidaten juris Muller gum Umte, Anditor

Den Friedensrichter Rellers jum Umte: Aubitor ju Berne.

Den Greffier Zebelius jum Umte: Auditor ju Abber baufen.

Den Advocat Schwart jum Ames, Aubitor ju Gani berkelee.

Den Candidaten juris Lauw jum Umte: Auditor ju Bildeshaufen.

Den Candidaten juris Spiegelberg jum Umte, Audis

Den Advocaten v. Romer jun. jum Amte: Auditor

Den Candidaten juris von Compow jum Amte Aus

Den Doctor Dungebrock jum Umts: Auditor ju Co:

Den Affessor Strackerjan jum Amtmann in Barel. Den Canotbaten juris Fuhrken jum Amts: Auditor au Barel.

XIII. Bey bem Stadt Magiftrat ju 911

Den Tribunalrichter Beder gum Stade, Synbicus,

Deffentliche Bertaufe.

- 1) Des weyl. Jacob Abdicks Bittwe jum hams melwardermoor und besselben Kinder Bormunder, hierich Bunnied und Gerd Ohmstebe baselbst, lassen am 23. November b. J. im Sterbehause zum hams melwardermoor einige Stude von dem Nachtasse des Defuncti, als 2 trächtige Pferde, 2 Kühe, 5 Min, der, 4 Kälber, 1 beschlagenen Wagen mit Auszeug, 2 holzerne dito, 2 Pflüge, 2 Egden und etwas hausgerath, öffentlich meistbietend verkaufen.
- 2) Thie Ahlers Wittwe ben Raftede laft am 21. November ben ihrem Sause 500 Stamme Eichen und Buchen offentlich meistbietend verkaufen. Lieb, haber wollen sich des Mittags um 12 Uhr in ihrem Sause einfinden.
- 3) Bepl. Raufmann Gerhard Clauffen Wittwe hiefelbst tagt am 28. November b. J., Nachmittags 2 Uhr, in des Kupferschmidt Nolten Stall an der Uchternstraße 3 sehr gute Reitpferde von mittlern Jahren, sodann einige Sattel, Zaume und sonstiges Pfeidegeschirt, auch eine Krippe und Raufe, offentelich mehibietend verkaufen.
- 4) Am 21. b. M. sollen in dem Saufe ber vers ftorbenen Bettwe Loiche in der Baumgartenstraße die von derselben nachgelassenen Mobilien, bestehend in Schränken, Teiche, Stube, Betten und Bettstellen, einem Billia b mit Zubehor, einer Rieiderrolle, Rüchengerath und sonstigen Sachen, öffentlich meist, bietend verfaust werden. Didenburg.

3. G. Schierbaum.

Bu vertaufen.

1) Schones trockenes Liverpooler Salz ben Parthepen und einzelnen Scheffeln. Oldenburg.

J. Bolken, Langenstraße Mr. 33. 2) Da ich verschiedene Pelibesetze um Pelzilleber, rocke und Mantel, auch Pelzsutter und Watte en halten habe, so empsehle ich mich hiemit, und verspreche billige Preise.

Friederich Schauenburg, Haarenstr. Mr. 461, 3) Bey mir ist zu haben: Kaffe, Zucker, Brant wein, Eisig, Dehl, Thran und alle sonstige Gewürze Waaren. Ich verspreche gute Waare und billige Preise. Joh. J. Harbers, Langenstrake Nr. 37.

4) Höpfners Commentar, 2 Rthlr. 60 Gr. Thu bauts Pandectenrecht, 2 Bande. 1 Rithlr. 36 Gr. Leyseri Medit. ad Pandect. 10 Thle. 7 Rihlt. Stryckii Usus mod. pand. 4 Bde. 3 Rthlr. Carp. const. Old. 6 Thelle und 3ter Supplementband, 4 Rithlr. Berordmungen, Reitr. und Resol. Oldend. 1794. 24 Gr. Rössings Rechtesälle zu Bd. 36 Gr. Migemeines physikalisch botantich mechanisch, die mische öbenomisch. Technisches Magazin, 3 Be. mit vielen Rupsern. 4to. Leipzig 1803 bis 4, Preis 9 Rithlr. wird erlassen zu 2½ Richlr. Gerbsen.

5) Bey dem Duchbinder Boiat ist zir haben: Bas könnte für Europa in Wien gescheben? beantworte von einem Deutschen, 18 Gr. Vaterlandskateckist mus von Nichter, 48 Gr. Magdeburgs glücklichster Tag, 24 Gr. Tone der Zeit, von G. A. v. Halm. 1 Mthlr. 24 Gr. Der preußische Pacertotenspiegel, 54 Gr. Rede am Dankfesse den 18. Octob 1814 von Flor, 6 Gr. Corpus Constitutionam Oldenburgicarum met den 3 Supptementen und Registe, 15 Mthlr. — Die Pretie sind Gold.

3u verheuern.

1) Conrad Diedrich Rabbe ju Ovelgonne will, als Euraror über Soltans Machiaß, das baju ge horige, in Ovelgonne beiegene, jur handlung begat me Haus mit Stall und Garren am 22. Nov. d. Rachmittags 2 Uhr, in Kaufmann Meierholz haute bafelbst auf 3 Jihre, vom 1. May 1815. an, auf der hand verheuern.

2) Eine meublirte Stube mit Kammer. Dr. 344. an ber Bafifrage.

Berloren.

1) Um 3. Novemb. ift mir ein Tjähriges Kuhind of von dem Grunenwaft weggekommen; es ift schrau mit weißen hinterbeinen über den hacken und bis an die Knie, hat über ben Schor einen, weißen

S + 11: 15:00

fleden und ein herz vor bem Ropfe, ins linke Ohr einen graben Schnitt und die Spife gespalten. Wer fichere Nachricht bavon ertheilen fann, hat eine gute Belohnung ju gewärtigen.

C. 2B. Boblfen, ju Reuenfelbe.

2) Claus Eplers ju Studhaufen ift im Septem ber d. J. ein ichwarzbuntes Ruhfalb mit einem Schnitt aus dem linken Ohr von 21. Ch. Purrings Lande, und ein Schaf und ein Lamm enchommen. Wer im Nachricht davon giebt, erhalt eine Belohnung.

Personen die in Dienst verlangt werden.

1) Unterzeichneter, welcher als Abvocat beym Lands gericht zu Neuenburg eingeschrieben ift, wunscht einen jungen Meuschen von ungefahr 15 bis 16 Jahren, ber settig rechnet und schreibt, als Schreiber zu ent gagiren. Sollte jemand Luft zu diesem Engagement haben, so ersucht er solchen, sich dieserhalb in portos frezen Briefen, die zugleich als Probeschrift dienen tonnen, an ihn zu wenden.

Rropp, wohnhaft in Barel.

Bu verleihende Gelber.

1) Eilert Diedmann ju Beckum hat einige 100 Mible. Pupillengelber gegen gehorige Sicherheit ju belegen.

2) Der Rirchjurat Albert Otifen zu Bardemisch hat sosort 100 Rible. Gold Prediger Wittwengelder, und 43 Rible. 54 Gr. Rirchengelder, und gleich nach Reujahr 65 Rible. Rirchengelder gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.

Bermischte Machrichten.

1) Alle diejenigen, welche an weyl. Carften Luer: fen Kinder jum Nordermoor Zinsen und Grundhener ihuldig sind, muffen sich binnen 8 Tagen mit der Begahlung ber mir einfinden, wenn sie Unannehmidhiten vermeiden wollen.

Joh. Luergen in Struckhausen, als Vormund.

2) Alle diejehigen, welche an werl. Pastorin Brand in Ovelgonne-Nachlaß von Capitalten Zinsen theils won fite mehreren Jahren schuldig sind, und aller Einnerung ungeachtet keine Zahlung leisten, werden wechmals hiermit erinnert, innerhalb ist Tagen an linetzeichneten, als Vormund der Brandschen Kinz der, die Zahlung zu versügen, widtigenfalls solche the Ansehen der Person werden gerichtlich belangt werden. Ovelgonne. Conrad Friedrich Rabbe.

3) Conrad Glashoff in Samburg, Confutent in Echiffs Affecurangs und Havereylachen, empfiehlt fich

beffens in Ertheilung feines Rathe und Gutadtent in ftreitigen Vorfallen, auch als Sachfundiger Mann ju Vergleichen.

- 4) Ich wohne jest nicht mehr in Oldenburg font bern in Ovelgonne, und fege ben bem Berjogl. Lands gerichte meine Praris fort. Beber, Abvocat.
- 5) Diejenigen Intereffenten der Brandcasse, welche mit dem zulehrausgeschriebenen Brandcassengelde bies ber in Ruckfand geblieben, fordere ich hiemit auf, die schuldigen Beptrage nunmehr in den nachsten 8 Tagen zu berichtigen, weil ich mich sonst hochket, ungerne genothiget iehe, ben etwaiger fernerer Zoges rung, dem erhaltenen oberlichen Auftrage gemäß, zur erecutivischen Eintreibung zu schreiten.

Oldenburg, den 14. November, 1814.

Lange.

6) Denen, die an das Kloster Blankenburg noch Bifch: Teich, und Zehntgelber, auch ftandige Gelds zinsen, Weinkaufsgelder, Hospitaleintraden und ans dere Gefälle restiren, wird hiermit angezeigt, daß sie ihre Rucktande nunmehro ungesaumt an den Unterzeichneten einzusenden, so wie auch diejenigen, welche dem gedachten Kond mit Capitalien verhaftet sind, die desfälligen Zinsen an ihm zur Verfallzeit zu ber richtigen haben. Oldenburg.

Bieting, Receptor, im Saufe des Raufi manns Fortmann, Langenfir. Dr. 75.

- 7) Die unterzeichneten Unwalde ben bem Berzogl. Landgerichte zu Ovelgonne finden sich veranlagt hier burch befannt zu mochen:
 - 1) daß fie von jest an feine einfache Schuldflage unter 1 bis 2 Louisd'or Barfchuß, und feine Sache, wovon vorauszuschen, daß mehrere Schriften barin gewechfelt werben, unter 2 bis 3 Louisd'or Borichuß annehmen;

2) daß bevor neue Sachen angenommen ober altere Sachen fortgefest werden, die von fruheren Boiten rudftandigen Roften berichtigt, und die obigen Borichuffe geleiftet werden muffen.

Auch Diejenigen, welche bereits Sachen aufgetragen haben, ohne jene Vorichuffe baben ju leiften, muffen fich ben obegen Bedingungen unterwerfen, intemfonft thre Sachen nicht fortgefehr werden.

Ovelgonne, ben 13. November, 1814.

Ruhstrat sen. Weber. Nuhstrat jun. v. Romer. Numpf.

8) Unterzeichneter macht hiedurch bekannt, bag er feine Abvocatur hiefelbft fortfege. Oldenburg.

S. 28. C. Barnftedt, sen

7) Alle biejenigen, so noch an weyl. Joh. Anth. Grovermann Wittwe für Waaren, Zinsen: und Heuers gelder schuldig sind, muffen fich binnen 14 Tagen ben dem Miterben Joh. Chrift. Grovermann eins finden und Zahlung leisten, sonft solche gerichtlich beygetrieben werden.

Todes: Anzeigen.

1) Seute Morgen um I Uhr entschlief nach lange

The second secon

The state of the s

The state of the s

and the second to the second to the second to

and the case of the same was printed that the

A DECEMBER OF STREET STREET, AND STREET STREET, AND ST

Out of the State o

NOW YOU THANK AND A WALL BAT OF THE PARTY OF

wierigen schweren Leiben im 53ften Jahre seines All ters mein theurer Gatte, Gerhard Claussen, Burger und Raufmann hiefelbft. Seine Bermandte und Freunde werden mit mir bas Andenken dieses techn schaffenen Mannes ehren, und meine tiese Traun über diesen harten Berluft gerecht finden.

Dibenburg, ben 12. Movember, 1814. Bittme Clauffen, geborne Duffer.

remote hund don't below to recent the first metally to

the America Blog openion of the self-

commissed for a continuous state of the stat

without the great the track contact the comment of

HIT SALES STORE TO SEE SALES